



Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Merkblatt Büro (Stand: 15. November 2018)

Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 6 des Arbeitsgesetzes (ArG), die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3), Art. 82 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG), die Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) werden in diesem Merkblatt auf eine Auswahl von Vorschriften verwiesen, die allgemein zu beachten sind und die gemäss unseren Erfahrungen immer wieder zu Beanstandungen führen.

Allgemeine Hinweise

Der Arbeitgeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitssicherheit, die Gesundheitsvorsorge und die Arbeitszeiten verantwortlich. Leistet er den Vorschriften keine Folge, so ist das Durchführungsorgan gehalten, gemäss den Art. 62 ff. der Verordnung über die Unfallverhütung und Art. 51 ff. des Arbeitsgesetzes vorzugehen. Im Übrigen verweisen wir auf die Strafbestimmungen gemäss Art. 59 ff. des Arbeitsgesetzes und Art. 112 f. des Unfallversicherungsgesetzes.

1. Allgemeines

- 1.1. Gemäss Artikel 2, Absatz 1 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz muss der Arbeitgeber alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um den Gesundheitsschutz zu wahren und zu verbessern und die physische und psychische Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten. Insbesondere muss er dafür sorgen, dass:
 - ergonomisch und hygienisch gute Arbeitsbedingungen herrschen;
 - die Gesundheit nicht durch schädliche und belastigende physikalische, chemische und biologische Einflüsse beeinträchtigt wird;
 - eine übermässig starke oder allzu einseitige Beanspruchung vermieden wird;
 - die Arbeit geeignet organisiert wird.
- 1.2. Die VKF-Brandschutzrichtlinie 16-15 "Flucht- und Rettungswege" regelt die Anforderungen an Flucht- und Rettungswege (www.bsvonline.ch/de/vorschriften/).
Diese stellen die allgemein, anerkannten Regeln der Technik dar. Sie gelten auch in Industrie- und Gewerbebauten für alle Bereiche, in denen sich Arbeitnehmende aufhalten.
Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel rasch geöffnet werden können.
- 1.3. Zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Bürobetrieben wird auf die EKAS-Broschüre "Unfall – kein Zufall!" 6205 verwiesen.

2. Glas am Bau

- 2.1. Es wird auf die bfu-Broschüre 2.006 „Glas in der Architektur“ verwiesen (www.bfu.ch → Bestellen → Fachinformationen → Bauwerke)



- 2.2. Wände, Türen und Abschränkungen, die aus Glas oder ähnlichem Material bestehen, müssen so gesichert sein, dass Personen bei Bruch des Materials nicht verletzt werden oder abstürzen können.
- 2.3. Grossflächige Füllungen aus durchsichtigem Material sind so zu gestalten oder zu kennzeichnen, dass sie jederzeit deutlich erkennbar sind.

3. Beleuchtung und Lüftung

- 3.1. Die natürliche Beleuchtung ist durch eine künstliche Beleuchtung zu ergänzen, welche der Art und den Anforderungen der Arbeit angepasste Sehverhältnisse (Gleichmässigkeit, Blendung, Lichtfarbe, Farbspektrum) gewährleistet. Wir verweisen auf die Norm SN EN 12464-1 "Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten - Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen".
- 3.2. Die ständig besetzten Arbeitsplätze sind so anzuordnen, dass die Sicht ins Freie gewährleistet wird.
- 3.3. Die Höhe ab Fussboden bis zu Beginn der klaren Verglasung soll nicht mehr als 1,20 m betragen. Werden vorwiegend Arbeitsplätze mit stehender Arbeitsweise eingerichtet, so darf die Brüstungshöhe ausnahmsweise maximal 1,50 m betragen.
- 3.4. Stapelgut und Betriebseinrichtungen sollen die Blickverbindung ins Freie nicht beeinträchtigen.
- 3.5. Sämtliche Räume müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend natürlich oder künstlich gelüftet werden können. Raumtemperatur, Luftgeschwindigkeit und relative Luftfeuchtigkeit sind so zu bemessen und aufeinander abzustimmen, dass ein der Gesundheit nicht abträgliches und der Art der Arbeit angemessenes Raumklima gewährleistet ist.

4. Garderoben, Toiletten

- 4.1. Für Frauen und Männer sind getrennte Garderoben, Waschanlagen und Toiletten oder zumindest eine getrennte Benutzung dieser Einrichtungen vorzusehen. Eine gemeinsame Anlage ist nur gestattet, wenn deren getrennte Benutzung gewährleistet ist, der Raum abgeschlossen werden kann, der Betrieb nicht mehr als zehn Arbeitnehmende beschäftigt und eine wenig verschmutzende Tätigkeit vorliegt (z.B. Büroarbeit).
- 4.2. Die Toilettenanlagen sind in separaten Räumen einzurichten; sie sind auch von den Garderoben vollständig abzutrennen. Wenn möglich sind die einzelnen Toilettenzellen voneinander bzw. vom Vorraum durch Zwischenwände vom Boden bis zur Decke abzutrennen.
- 4.3. Die minimale Anzahl an Toiletten und Pissoirs richtet sich nach den gleichzeitig im Betrieb anwesenden Personen gemäss folgender Regelung:
bis 10 Beschäftigte:
1 Pissoir + 1 Toilette für Männer und 1 Toilette für Frauen
Vor allem bei Betrieben mit bis zu 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind wegen der grossen Vielfalt in den verschiedenen Branchen Abweichungen von den obigen Anforderungen in Bezug auf die Anzahl der Toiletten und die Aufteilung nach Geschlechtern möglich. Erforderlich ist eine situationsbezogene Beurteilung für den Einzelfall.



5. Arbeitsplätze und Ergonomie

- 5.1. Arbeitsplätze sind nach ergonomischen Gesichtspunkten zu gestalten und einzurichten. Wir verweisen auf das SECO-Merkblatt 710.067 "Ergonomie" und auf die Suva-Merkblätter 44061 und 44075 über Ergonomie im Betrieb, sowie auf die einschlägigen Normen.
- 5.2. Gebäudeteile und technische Einrichtungen dürfen natürliche Bewegungsabläufe nicht behindern.
- 5.3. Richtwerte für den Flächenbedarf von Standard-Büroarbeitsplätzen:
 - Bildschirmarbeitsplatz (ohne Nahablage), minimal ausgestattet: 6 m²
 - Bildschirmarbeitsplatz (mit Nahablage), durchschnittlicher Bildschirmarbeitsplatz: 8–10 m²
- 5.4. Richtwerte für minimale Abstände bei Standard-Büroarbeitsplätzen:
 - Freier Raum hinter dem Arbeitstisch: 1,0 m (Einzelarbeitsplatz)
 - Freier Raum zwischen Arbeitstischen 2,0 m (Arbeit Rücken an Rücken)
 - Zugang Arbeitsplatz (1 Person) und Möglichkeit für den Unterhalt: 0,60 m
 - Zugang (Verkehrsweg <6 Personen): 0,80 m
 - Zugang (Verkehrsweg >6 Personen): 1.20 m
 - Rollstuhlgängige Verkehrswege: 0,90 m
- 5.5. Für Abweichungen oder für spezielle Anforderungen ist in einem Arbeitsplatzkonzept nachzuweisen, dass die Beschäftigten sicher, ergonomisch und ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen arbeiten können.
- 5.6. Hinweise zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen sind in den Suva-Merkblättern 84021 und 44034 enthalten.
- 5.7. Zum Thema "Ergonomie am Bildschirmarbeitsplatz" wird auf die Internetseite der SUVA www.suva.ch/bildschirmarbeit verwiesen.

6. Lager und Lagereinrichtungen

- 6.1. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkt unter 55 °C sowie der Umgang mit solchen Stoffen müssen den Bestimmungen der EKAS-Richtlinie 1825 entsprechen.
- 6.2. Kleine Mengen an leichtbrennbaren Flüssigkeiten bis ungefähr 100 Liter können - auch in Arbeitsräumen - in Sicherheitsschränken oder in Schrankabteilen aus nicht- oder schwerbrennbarem Material, welche mit einer Auffangwanne versehen und entsprechend gekennzeichnet sind, aufbewahrt werden.
- 6.3. Die Regale sind standsicher zu befestigen, z.B. anzuschrauben oder miteinander zu verbinden.



7. Gesetze, Normen, Richtlinien

7.1. Die in diesem Schreiben erwähnten Unterlagen können grösstenteils aus dem Internet bestellt oder heruntergeladen werden:

- Suva und EKAS-Unterlagen: Suva (www.suva.ch);
- SECO-Unterlagen: SECO (www.seco.admin.ch) oder BBL/Verkauf Bundespublikationen (www.bundespublikationen.admin.ch);
- SN-, ISO- und EN-Normen: Schweiz. Normenvereinigung (SNV, www.snv.ch);
- SIA-Normen: Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein SIA (www.sia.ch).